



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2011

Nr. 1/2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Zweckvereinbarung Zentrale Vollstreckungsstelle (*auch Stadt Bückeburg und Stadt Obernkirchen*) 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Zweckvereinbarung Zentrale Vollstreckungsstelle (*Stadt Bückeburg*) s.o.

Benutzungsordnung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe der Stadt Bückeburg 3

Zweckvereinbarung Zentrale Vollstreckungsstelle (*Stadt Obernkirchen*) s.o.

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (*Samtgemeinde Lindhorst*) 4

Öffentliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Heuerßen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 6 „Am Hang“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB 5

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Hohnhorst 5

Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen; Bebauungsplan Nr. 10 „Gerätehaus Südhorsten“ 6

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 33 „Bahnhofstraße“, 1. Änderung 6

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 35A „Steinriesen“, 3. Änderung 6

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2010 7

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg 7

Änderungssatzung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinsen vom 30.04.2005 8

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Zweckvereinbarung Zentrale Vollstreckungsstelle

Zum Zweck der Erledigung aller Vollstreckungsaufgaben der Kassen der Städte Bückeburg und Obernkirchen sowie des Landkreises Schaumburg wird

zwischen

der Stadt Bückeburg

– vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Obernkirchen

– vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Landkreis Schaumburg

– vertreten durch den Landrat

folgende Zweckvereinbarung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsrecht und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) abgeschlossen.

Präambel

Städte, Gemeinden und Landkreise müssen alle Potenziale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst kostengünstig erbringen zu können. Das ist sowohl für die Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung als auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Verwaltung unerlässlich. Ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zur Erreichung dieses Ziels ist die interkommunale Zusammenarbeit.

Die mit dieser Vereinbarung begründete Zusammenarbeit der Vollstreckungsbehörden der Städte Bückeburg, Obernkirchen und des Landkreises Schaumburg ist als erster Schritt zur Schaffung eines einheitlichen landkreisweiten Forderungsmanagements angelegt.

Zum 31.12.2011 beschließen die dann beteiligten Kommunen endgültig über das „Zentrale Forderungsmanagement“.

Die übrigen kreisangehörigen Kommunen sind ausdrücklich eingeladen, sich an der gemeinsamen Aufgabenerfüllung im Vollstreckungsbereich zu beteiligen.

1. Aufgabenverteilung und Personal

1.1 Der Landkreis Schaumburg übernimmt ab dem 01.01.2010 für die Städte Bückeburg und Obernkirchen die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde. Alle dazu erforderlichen Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit allen beteiligten Vertragspartnern.

1.2 Die zurzeit bei den Städten Bückeburg und Obernkirchen beschäftigten Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung werden soweit erforderlich zum Landkreis Schaumburg abgeordnet.

Ggf. ausscheidendes Personal ist von der entsendenden Behörde zu ersetzen.

1.3 Die Mitarbeiter/innen des Landkreises und die an ihn abgeordneten Mitarbeiter/innen werden im Innen- und Außendienst für alle beteiligten Vertragspartner tätig.

1.4 Mit dieser Zweckvereinbarung werden alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Schaumburg übertragen.

2. Standards und Durchführung

2.1 Die übertragenen Aufgaben sind in dem als Anlage beigegebenen Standardleistungskatalog beschrieben.

2.2 Änderungen im bzw. Ausnahmen vom Standardleistungskatalog sind mit Zustimmung aller Kommunen jederzeit einvernehmlich schriftlich möglich.

3. Kostenregelung

3.1 Jede Kommune trägt die Personalkosten, einschließlich aller Personalnebenkosten (Beihilfen, VBL, Fortbildungskosten, etc.) ihrer Mitarbeiter/innen im Bereich Vollstreckung.

3.2 Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung stellt der Landkreis Schaumburg 3,5 Stellen, die Stadt Bückeburg 1 Stelle (Vollstreckungsbeamter) an Personal der zentralen Vollstreckungsstelle zur Verfügung. Sollte kein Personal von den Beteiligten abgeordnet werden können, so ist eine anteilige Erstattung der Kosten vorzunehmen. Diese wird aufgrund der für die in der Kommune getätigten Vollstreckungsfälle vorgenommen, die vor Abschluss der Zweckvereinbarung in der Kommune hätten bearbeitet werden müssen.

3.3 Die entstehenden Sachkosten (Miete, Reinigung, Versicherung, Büromaterial, EDV, Telefon, Kosten für Verwaltungszwangungsverfahren, Fahrtkosten etc.) werden anhand eines Umlageschlüssels (Fallzahlen „übergebene Hauptforderungen“) von den beteiligten Vertragspartnern getragen.

3.4 Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt das erste Mal nach dem 31.12.2010.

3.5 Die im Rahmen der Vollstreckung außerhalb der eigentlichen Forderung erzielten Gebühreneinnahmen und Erstattungen erhält die Kommune, der diese Einnahme ohne diese Zweckvereinbarung zugestanden hätte.

3.6 Die Leitung der zentralen Vollstreckungsstelle hat den beteiligten Kommunen unterjährig zum 01.07. über die Ergebnisse der Vollstreckung schriftlich zu berichten.

4. Auslegungsfragen

Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Handhabung dieser Zweckvereinbarung werden in der Projektgruppe mehrheitlich entschieden. Die Projektgruppe setzt sich aus einem Vertreter der Stadt Bückeburg, der Samtgemeinde Lindhorst und einem Vertreter des Landkreises Schaumburg zusammen.

5. Geltungsdauer; Änderung, Kündigung und Auflösung

5.1 Die Vereinbarung kann in allseitigem Einvernehmen jederzeit geändert und/oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

5.2 Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2011.

Im ersten Halbjahr 2011 ist auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2010 zu entscheiden, ob und in welcher Form das landkreisweite und zentrale Forderungsmanagement weitergeführt wird.

5.3 Jede Vertragspartei hat das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Für den Fall, dass eine Vertragspartei von ihrem Kündigungsrecht gebraucht macht, werden die Geschäfte der Vollstreckung an die jeweilige Kommune zurück übertragen. Die Vollstreckung wird dann wieder so ausgeführt wie vor Vertragsabschluss. Die im Zuge dieser Vereinbarung ausgesprochenen Abordnungen werden widerrufen.

5.4 Für den Fall, dass eine Vertragspartei von dem Kündigungsrecht gebraucht, wird diese Vereinbarung durch die verbleibenden Vertragsparteien fortgeführt.

5.5 Eine Auflösung kann nur nach einstimmigen Beschlüssen der Räte und des Kreistages von sämtlichen Partnern erklärt werden. Im Falle der Auflösung ist die Rückabwicklung der

Zweckvereinbarung vorzunehmen. Die Regelungen gemäß 5.3 S. 2 – 4 dieser Vereinbarung gelten entsprechend.

Stadthagen, 22.12.10

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Stadt Bückeburg
Der Bürgermeister
Reiner Brombach

Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

Anlage:

Standardleistungskatalog Zentrale Vollstreckungsstelle

Die Zentrale Vollstreckungsstelle übernimmt folgende Aufgaben:

Vollstreckung aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen gemäß des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und sämtlicher Anhänge. (Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangungsverfahren; Verordnung über die pauschale Erstattung von Vollstreckungskosten)

1. Prüfung der richtigen Anschrift und Zuständigkeit
2. Prüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung
3. Prüfung auf anhängige Sonderverfahren
4. Zahlungsaufforderung in Form der „Ankündigung der Zwangsvollstreckung“
5. Beratung der Schuldner
6. Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen
7. Entscheidung und Überwachung der Ratenzahlungen
8. Erlass von Duldungsbescheiden
9. Zielführende Ermittlungstätigkeiten durch den Außendienst
10. Kontaktaufnahme mit dem Schuldner durch den Außendienst
11. Entgegennahme von Zahlungen des Schuldners durch den Außendienst
12. Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
13. Beantragung und Durchführung gerichtlich angeordneter Wohnungsdurchsuchungen
14. Verwertung von Pfandgegenständen
15. Bearbeitung von Konkurs- und Insolvenzverfahren (einschließlich der Vertretung vor Gericht, in der Gläubigerversammlung)
16. Einleitung und Bearbeitung von Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren (einschließlich Vertretung vor Gericht)
17. Bearbeitung von Vollstreckungsschutzanträgen
18. Beachtung der Vollstreckungsverjährungsfristen

Beratung der Kommunen hinsichtlich der Durchsetzbarkeit ihrer Forderungen
Aktenverwaltung und Archivierung

Die folgenden Leistungen sind von der jeweiligen Kasse zu erbringen:

- Benennung eines zentralen Ansprechpartners
- Übermittlung der Vollstreckungsläufe per Filetransfer
- Übermittlung von Zahlungen, Sollabgängen, etc. ebenfalls per Filetransfer
- Beschaffung von Bescheiden aus den Fachbereichen für die
- Erledigung von Sonderverfahren durch die zentrale Vollstreckungsstelle

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Benutzungsordnung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeburg am 16.12.2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Spielplätze der Stadt Bückeburg. Spielplätze im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Kinderspielplätze, Bolzplätze, Multisportanlagen und Kleinspielfelder, Skateranlagen sowie die Schulhöfe der Grundschulen, soweit sie zum Spielen freigegeben sind. Spielplätze sind öffentliche Einrichtungen.

(2) Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.

(3) Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Spielplätze dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zur Freizeitgestaltung, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse und der Übung sozialen Verhaltens.

(2) Sie dienen nicht der Durchführung von regelmäßigen Mannschaftsspielen von Vereinen oder ähnlichen organisierten Gruppen.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist allen Personen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gestattet.

(2) Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

(3) Sonstige Spielplätze im Sinne des § 1 Satz 1 haben keine Altersbegrenzung.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Kinderspielplätze, Kleinspielfelder und Schulhöfe der Grundschulen sind täglich in der Zeit von 8.00 bis 20.00 zur Nutzung freigegeben.

Die Bolzplätze und die Multisportanlagen sind bis 22.00 Uhr geöffnet.

Skateranlagen dürfen darüber hinaus bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden.

Die Stadt kann auf Grund einer besonderen örtlichen Situation abweichende Regelungen treffen.

(2) Im Winterhalbjahr sind die Spielplätze spätestens bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.

§ 5 Benutzungsregeln

Bei der Benutzung der Plätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Plätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf den Plätzen ist insbesondere untersagt:

1. sich außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten aufzuhalten,

2. eine Nutzung durch Personen, welche nach § 2 ausgeschlossen sind.
3. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen oder liegen zu lassen;
4. das Befahren mit Ausnahme von Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, dies gilt nicht für die zweckentsprechende Nutzung der Skateranlage;
5. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen;
6. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Abfallbehälter, Pflanzen und andere Ausstattungselemente vorsätzlich zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu benutzen;
7. auf Kinderspielflächen Fußball oder vergleichbare Spiele durchzuführen;
8. Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
9. zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper abzubrennen;
10. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
11. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren;
12. zu rauchen und Zigarettenabfälle auf Spielplätzen zu hinterlassen;
13. sich auf den Plätzen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Spielplätze außerhalb der in § 4 festgesetzten Öffnungszeiten benutzt;
2. die in § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzten Benutzungsrechte missachtet;
3. die in § 5 festgesetzten Verhaltensregeln missachtet, insbesondere
 - 3.1 Alkohol oder alkoholhaltige Getränke verzehrt sowie Drogen aller Art konsumiert;
 - 3.2 Hunde und andere Tiere mitführt oder frei laufen lässt;
 - 3.3 Hieb- und Stoßwaffen, gefährlicher Gegenstände oder Stoffen nach § 5 Ziffer 8 mitführt;
 - 3.4 raucht und Zigarettenabfälle auf Spielplätzen hinterlässt;
 - 3.5 Feuer entzündet (ausgenommen sind Grill- und Lagerstellen) oder Feuerwerkskörper abbrennt;
4. zeltet oder nächtigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Hausrecht

(1) Die Stadt Bückeburg übt auf Spielplätzen das Hausrecht aus.

(2) Anordnungen von der Stadt Bückeburg zur Kontrolle beauftragten Bediensteten/ Personen oder des Polizeivollzugsdienstes sind unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen der in Abs. 2 genannten Personen nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden.

(4) Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Ausnahmen

Von dieser Benutzungsordnung kann die Stadt Bückeburg in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 9 Haftung

Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Bückeburg und ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beruhen.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich Spielplatznutzer untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Tiere, höherer Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Bückeburg zum Winterdienst auf Spielplätzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bückeburg, den 03.01.2011

Stadt Bückeburg

Der Bürgermeister
Brombach

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 08. November 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

(weiter auf Seite 5)

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
-Euro- 1 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge			
4.679.100		66.800	4.612.300
ordentliche Aufwendungen			
4.721.400	112.700		4.834.100
außerordentliche Erträge			
100			100
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
4.495.300		50.300	4.445.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
4.133.900	121.000		4.254.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit			
196.600	33.200		229.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit			
469.600		94.100	563.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit			
142.200		191.700	333.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			
230.600			230.600
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts			
4.834.100	33.200	242.000	5.008.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts			
4.834.100	121.000	94.100	5.049.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 142.200 Euro um 191.700 Euro erhöht und damit auf 333.900 Euro neu festgesetzt.

§§ 3,4,5 und § 6 bleiben unverändert

31698 Lindhorst, 08. November 2010

Busche
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 14. Dezember 2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. Februar 2011 bis zum 11. Februar 2011 in der Samtgemeindeverwaltung Lindhorst in der Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

31698 Lindhorst, 07. Januar 2011

Schwedhelm
i.V. Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Bauleitplanung der Gemeinde Heuerßen****Inkrafttreten der 1.Änderung des Bebauungsplanes H 6 „Am Hang“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

Die Gemeinde Heuerßen hat am 28.10.2010 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans H 6 „Am Hang“ mit Örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Die Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 6 und ist wie folgt dargestellt.

(2 Karten sind im Anschluss an Seite 8 als Anlage 1 beige-fügt)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans H 6 „Am Hang“ mit Örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplan-Änderung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

- dienstags 17.00 bis 18.00
- donnerstags 18.00 bis 19.00

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften gem. § 214 Abs.2 über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan oder Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Heuerßen, 28.10.2010

Stahlhut
Bürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf**14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Hohnhorst**

Der Landkreis Schaumburg hat am 07.01.2011 (AZ: 63/20/031/01449/2010) die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 14.10.2010) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf befindet sich unmittelbar südlich der Ortschaft Haste zwischen der Eisenbahnlinie Haste – Weetzen und der Nenndorfer Straße (B 442). Er ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 8 als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf nebst Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 2.06, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 18.01.2011

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen Bebauungsplan Nr. 10 „Gerätehaus Südhorsten“

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat auf seiner Sitzung am 30. November 2010 den Bebauungsplan Nr. 10 „Gerätehaus Südhorsten“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Helpsen, Ortsteil Südhorsten, Birkenweg. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im unten aufgeführten Kartenausschnitt dargestellt. **(Karte ist im Anschluss an Seite 8 als Anlage 3 beigelegt)** Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt bzw. der Gemeinde Helpsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder der Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31691 Helpsen, den 21. Dezember 2010

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 33 „Bahnhofstraße“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 25. November 2010 den Bebauungsplan Nr. 33 „Bahnhofstraße“, 1. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 5. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 54/31, 54/44, 54/45, 54/78, 54/80, 54/82 und 54/83, (teilw.).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 8 als Anlage 4 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 11. Januar 2011

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Heilmann

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 35A „Steinriesen“, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 25. November 2010 den Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“, 3. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Algesdorf, Flur 2. Der räumliche Geltungsbereich Teilbereich 1 umfasst die Flurstücke 227 und 228 (teilw.). Der räumliche Geltungsbereich Teil-

bereich 2 umfasst die Flurstücke 326 (teilw.), 329/1 (teilw.), 329/2, 329/3 und 333 (teilw.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 8 als Anlage 5 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 11. Januar 2011

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Heilmann

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 25.11.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
Die Einnahmen	196.500	3.833.100	4.029.600
Die Ausgaben	196.500	3.833.100	4.029.600
b) im Vermögenshaushalt			
Die Einnahmen	381.600	1.774.700	2.156.300
Die Ausgaben	381.600	1.774.700	2.156.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 350.000 Euro erhöht und damit auf 350.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Die §§ 3 bis 6 der Haushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Rodenberg, den 25.11.2010

Der Stadtdirektor
Heilmann

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 87 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 23.12.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/66 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 04.01.2011

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Dienstag, 15. Februar 2011, 17.00 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 01.09.2010
3. Bericht des Vorstandes
4. Wahl des Verbandsgeschäftsführers
5. Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
6. Vorstandsangelegenheiten
Vorstellung von Herrn Stefan Nottmeier
7. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 13.01.2011

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Schöttelndreier
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

Änderungssatzung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinsen vom 30.04.2005

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinsen hat in ihrer Sitzung am 26.11.2010 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe Trinkwasser zu beschaffen und zu verteilen. Diese Aufgabe ist auf den Wasserverband Nordschaumburg übertragen.

(2) Der Verband überwacht und fördert die Interessen seiner Mitglieder im Wasserverband Nordschaumburg.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Hannover vom 01.08.1957, das aus einer Karte besteht, die fortgeschrieben wird.

(2) Das Unternehmen wird vom Wasserverband Nordschaumburg ausgeführt, dessen korporatives Mitglied der Wasserbeschaffungsverband Reinsen ist.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 7 Organe (Vorstand, Verbandsversammlung)

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen die Voraussetzung der „Wählbarkeit“ entsprechend den Bestimmungen der Nieders. Gemeindeordnung erfüllen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und einem Stellvertreter. Der Stellvertreter ist Verhinderungsvertreter. Beide sind ehrenamtlich tätig.

Die Änderung des § 8 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Geschäfte des Vorstehers

Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung kann im Einzelfall auf die Geschäftsführung des Wasserverbandes Nordschaumburg übertragen werden.

§ 13 entfällt

§ 14 entfällt

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Haushalts-, Beitrags-, Kassen- und Prüfungswesen

(1) Die Haushalts-, Beitrags-, Kassen- und Prüfungsangelegenheiten werden auf den Wasserverband Nordschaumburg übertragen.

(2) Der Wasserverband Nordschaumburg rechnet mit den Anschlussnehmern nach den dort geltenden Beitrags- und Preisregelungen auf privatrechtlicher Basis ab.

§ 18 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

§ 18 Beschließen in der Verbandsversammlung

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

Artikel II

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Kühn
Vorstandsmitglied

Skamira
Verbandsvorsteher

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinsen wird hiermit gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Stadthagen, den 19.01.2011

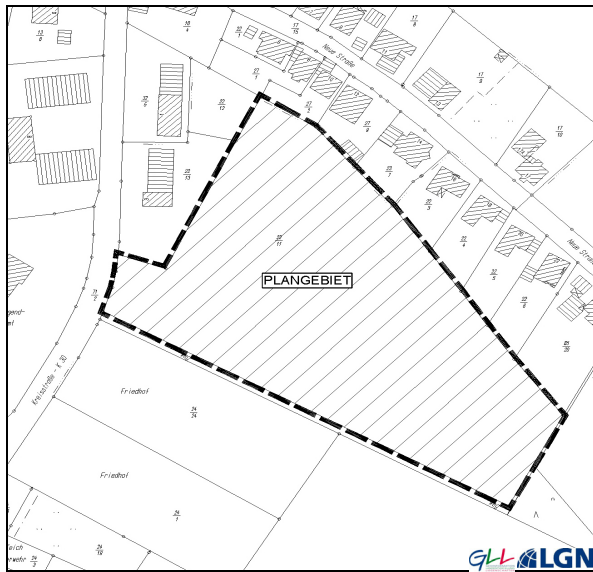
Landkreis Schaumburg
Az.: 67 44 03 / 01

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

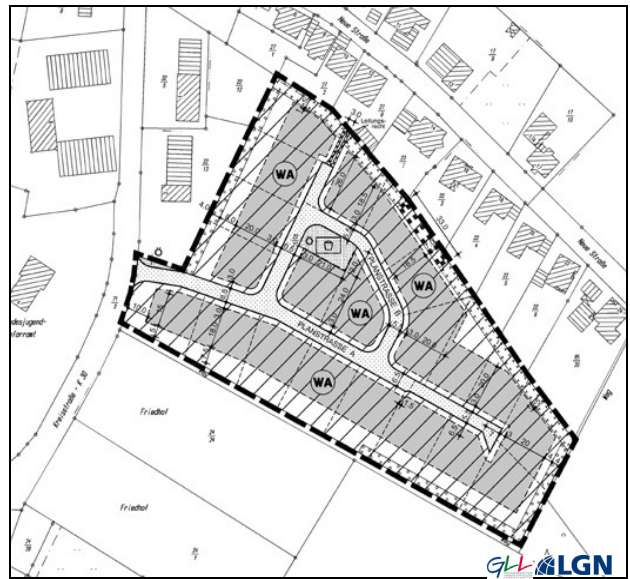
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Öffentliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Heuerßen; Inkrafttreten der 1.Änderung des Bebauungsplanes H 6 „Am Hang“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
(Amtsblatt Seite 5)



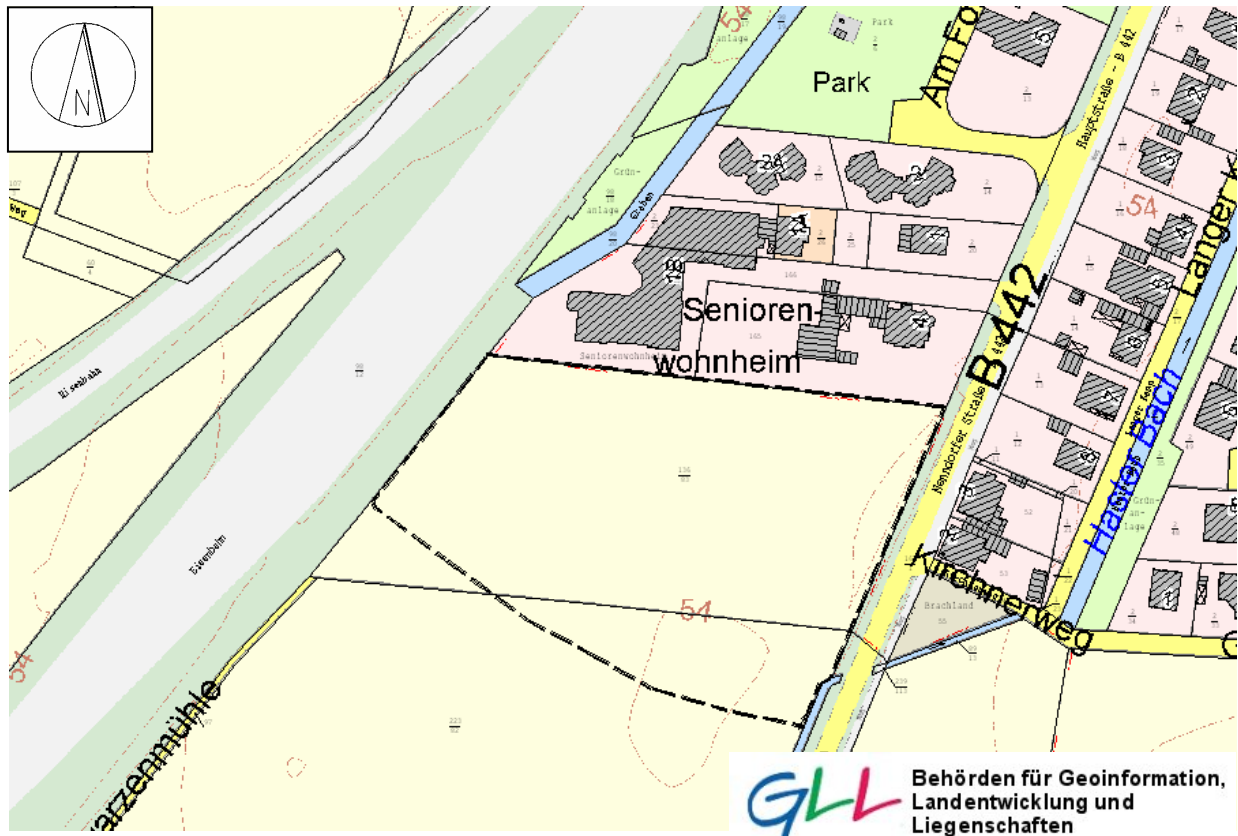
Übersicht Geltungsbereich 1. Änderung



Planzeichnung rechtskräftiger Bebauungsplan

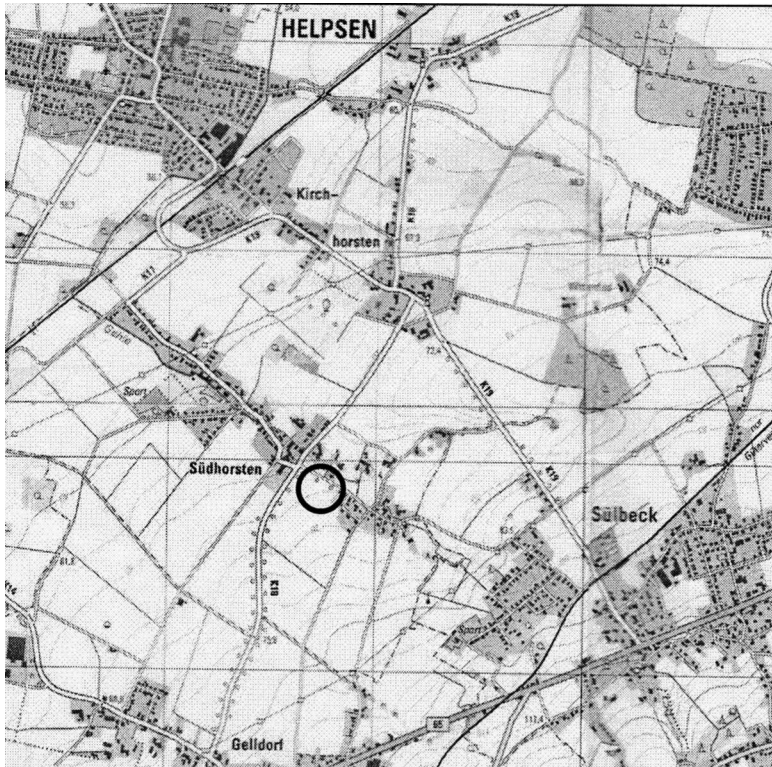
Anlage 2:

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Hohnhorst
(Amtsblatt Seite 5)



Anlage 3:

Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen; Bebauungsplan Nr. 10 „Gerätehaus Südhorsten“
(Amtsblatt Seite 6)

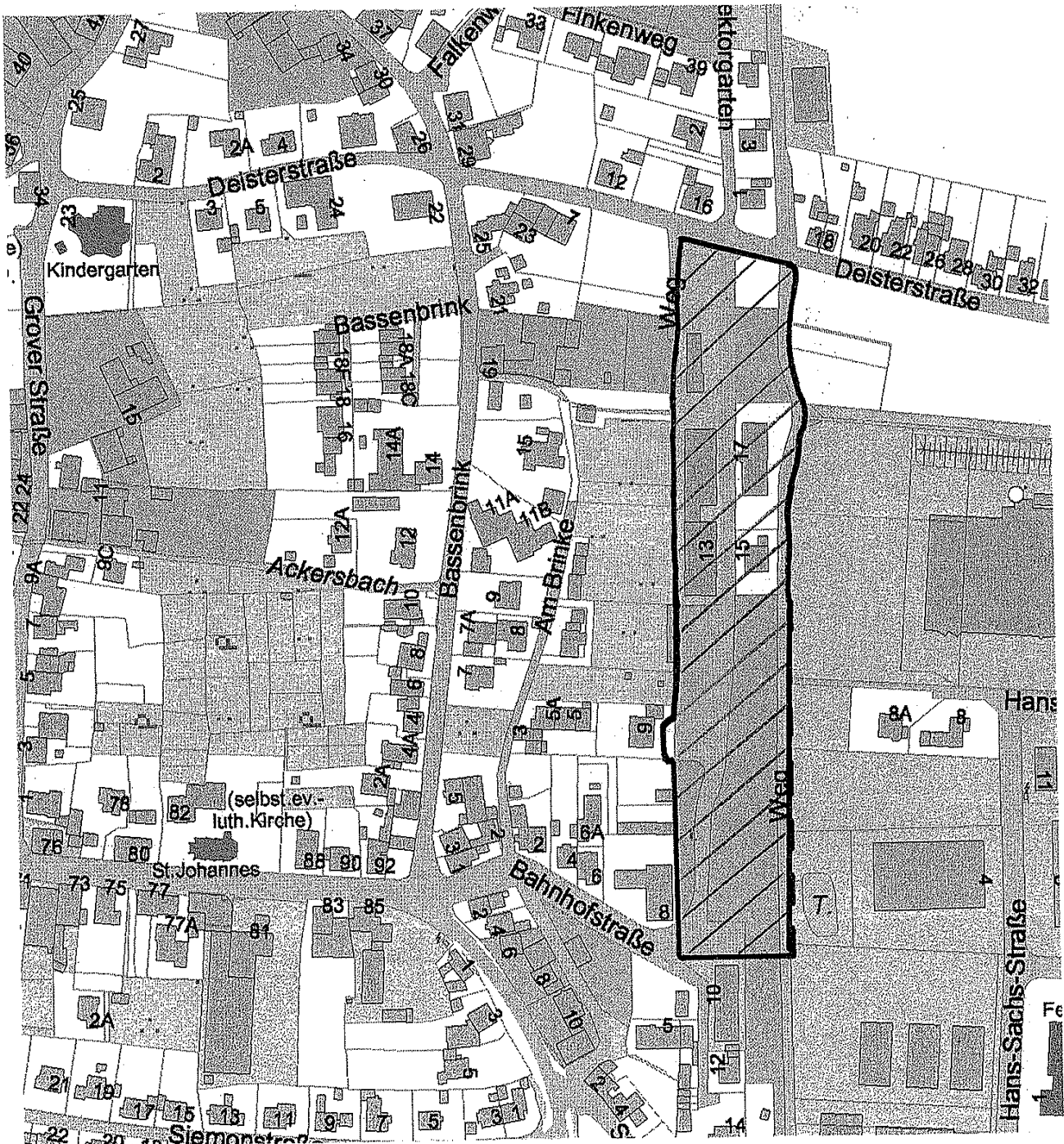


(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 33 „Bahnhofstraße“, 1. Änderung
(Amtsblatt Seite 6)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg
Bebauungsplan Nr. 33 „Bahnhofstraße“, 1. Änderung
(Übersichtskarte)
Gemarkung Rodenberg, Flur 5



Auszug aus der
Amtlichen Karte (AK 5)
Maßstab 1:5.000 (im Original)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-

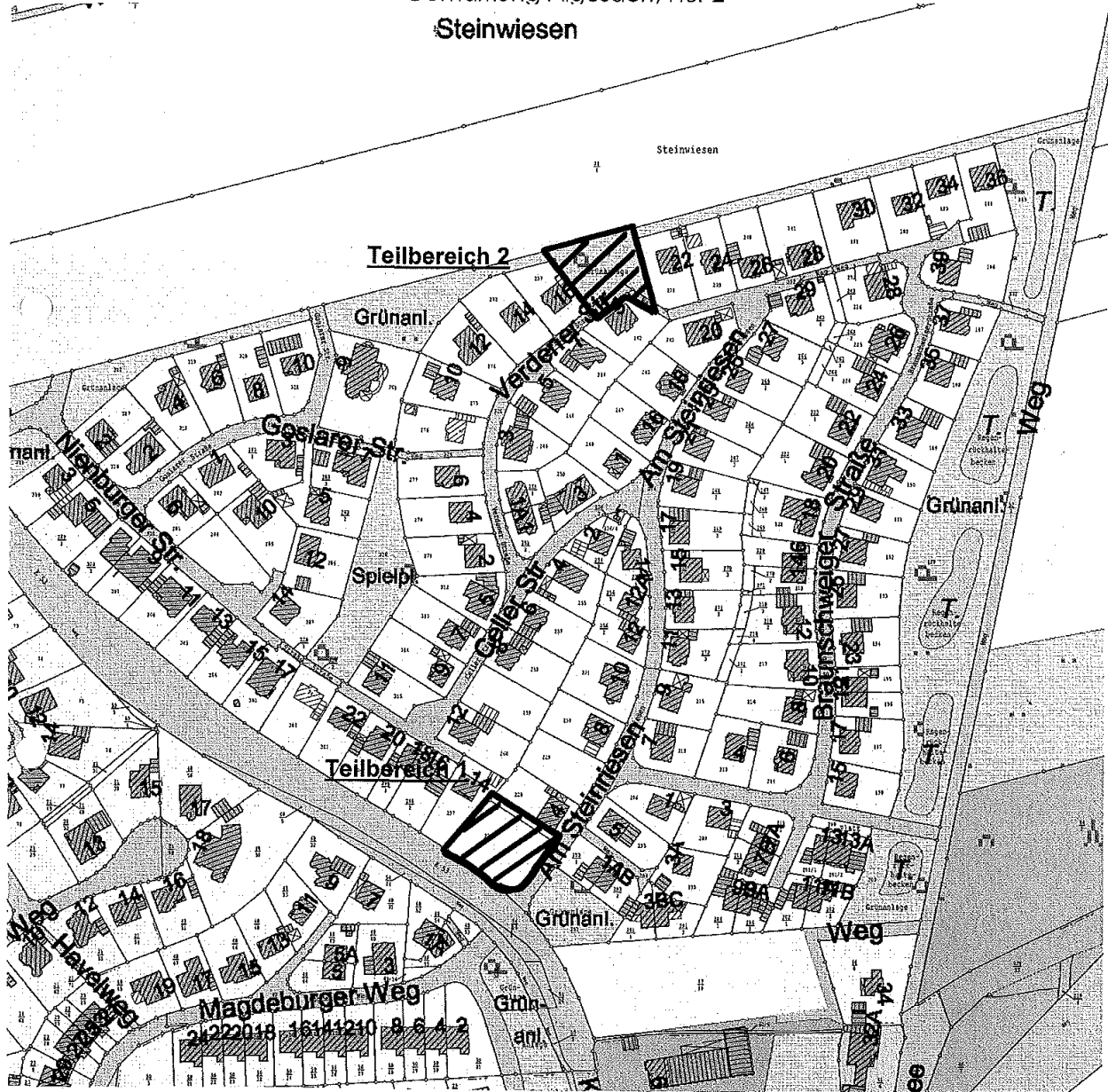
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 5:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 35A „Steinriesen“, 3. Änderung
(Amtsblatt Seite 6)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“, 3. Änderung
(Übersichtskarte)
Gemarkung Algedorf, Flur 2
Steinwiesen



Auszug aus der
Amtlichen Karte (AK 5)
Maßstab 1:5.000 (im Original)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.